



Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenamtspreises der Kreisstadt Siegburg für ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement bildet eine unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende Gesellschaft und hat in Siegburg eine große Bedeutung und Tradition des Miteinanders. Zahlreiche Akteure engagieren sich in ihrer Freizeit für die Gemeinschaft, beleben kulturelle Angebote, fördern Bewegung, stärken Integration und pflegen Brauchtum für die Zukunft. Um dieses Engagement in Siegburg angemessen zu würdigen und gleichzeitig finanziell zu unterstützen, vergibt die Kreisstadt Siegburg jährlich den Ehrenamtspreis.

Mit seiner Sitzung vom 26.09.2022 hat der Ausschuss Soziale Stadt die Richtlinie zur Verleihung des Ehrenamtspreises beschlossen:

§ 1 Preiskategorien

- (1) Der Ehrenamtspreis der Kreisstadt Siegburg wird in folgenden Kategorien verliehen:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Jugend
 - c) Senioren
 - d) Vereine / Gruppierungen
 - e) Sonderpreis

§ 2 Höhe des Preisgeldes

Das Preisgeld soll ein jährliches Gesamtvolumen von 5.000 EUR haben. Es soll grundsätzlich auf alle Kategorien gleichmäßig aufgeteilt werden, kann aber durch Juryentscheid (s. § 7) auch in anderer Priorisierung aufgeteilt werden. Es ist zulässig, dass auch nur in einer Kategorie ausgezeichnet wird, wenn die Vorschlagslage und das Abstimmungsverhalten dies nahelegen.

§ 3 Engagementbereiche

- (1) Grundsätzlich soll soziales, sportliches, interkulturelles sowie mildtätiges Ehrenamt mit dem Fokus auf nachbarschaftlichem Engagement, Brauchtumpflege, Generationenverständigung und kommunale Daseinsvorsorge ausgezeichnet werden.
- (2) Die Engagementbereiche aus Absatz 1 sind nicht abschließend zu verstehen, gelten aber als Primärziele.
- (3) Der Ausschuss Soziale Stadt hat das Recht, einen fokussierten Engagementbereich für einzelne Jahre mit besonderem Augenmerk bis zum 31.05. des Jahres festzulegen.

§ 4 Vorschlagswesen

- (1) Die Einreichungsphase für die Vorschläge startet mit dem 01.07. und endet am 30.09. (Stichtag) eines Jahres.
- (2) Eine Ausnahme gilt für das Einführungsjahr 2022, bei dem die Frist mit dem 1. Kalendertag des Monats nach Beschluss der Vergaberichtlinien beginnt und am letzten Kalendertag desselben Monats endet.
- (3) Vorschläge zum Ehrenamtspreis können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden.
- (4) Beim Vorschlag soll der/die Vorschlagende entlang der Engagementbereiche aus § 3 den eigenen Vorschlag begründen.



§ 5 Vorschlagsberechtigung

- (1) Als Vorschlagsplattform wird ausschließlich das digitale Beteiligungsportal <https://mitmachen.siegburg.de> genutzt. Es werden zusätzlich analoge Angebote und Hilfestellungen geplant, um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen.
- (2) Aktiv vorschlagsberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Stichtag: Start der Vorschlagsphase).
- (3) Passiv vorschlagsberechtigt (als Preisträger-Kandidaten) sind nur natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Siegburg.
- (4) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zulässigkeit, Doppelung und inhaltliche Begründung geprüft. Nicht zugelassene Vorschläge werden begründet archiviert.

§ 6 Abstimmungsverfahren

- (1) Vom 01.10 bis zum 31.10 eines Jahres erfolgt die öffentliche Abstimmungsphase.
- (2) Eine Ausnahme gilt für das Einführungsjahr 2022, bei dem die Abstimmungsphase mit dem 1. Kalendertag des Monats nach Vorschlagsfrist beginnt und am letzten Kalendertag desselben Monats endet.
- (3) Abstimmungsberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Stichtag: Start der Auswahlphase).
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der eingereichten Vorschläge Ihrer Meinung nach Preisträger:in werden soll.
- (5) Die Abstimmung erfolgt unabhängig von der angenommenen Preiskategorie lediglich auf Basis des Vorschlags und der einhergehenden Vorschlagsbegründung aus § 4 Abs. (4).
- (6) Die vorgelegten Vorschläge werden erst nach Ablauf der Abstimmungsphase in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen sortiert und der Jury zur finalen Bewertung zugeleitet.
- (7) Das vorläufige Ergebnis wird dokumentiert, aber nicht veröffentlicht.

§ 7 Finale Bewertungsjury

- (1) Der/die Bürgermeister:in der Kreisstadt Siegburg stellt jedes Jahr eine Jury aus Politik, Gesellschaft und lokaler Wirtschaft zusammen. Die Anzahl muss ungerade sein.
- (2) Die Jurymitglieder können auch in Folgejahren wieder berufen werden.
- (3) Der Jury dürfen keine Mitglieder eines/einer zur Auszeichnung vorgesehenen Vereins/Institution angehören.
- (4) Sollte der/die Bürgermeister:in einen Ausschluss auf Basis von Absatz (2) für sich selbst erkennen, hat er/sie sich in der Abstimmung und Debatte erkennbar zu enthalten und moderiert lediglich den Prozess.
- (5) Die Jury entscheidet
 - ob grundsätzlich,
 - in welche Kategorie und
 - in welcher Preisgeldhöhedem Abstimmungsergebnis der öffentlichen Bürgerbeteiligung gefolgt wird.
- (6) Über die Jurysitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass neben dem Bürgermeister zwei weitere Jurymitglieder unterzeichnen.
- (7) Das Ergebnis der Jurysitzung ist im Ausschuss Soziale Stadt im nichtöffentlichen Teil vorzustellen.
- (8) Das Urteil der Jury ist nach Protokollzeichnung unanfechtbar.



§ 8 Ausschlussklauseln

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.
- (2) Eine einzelne fehlerhafte Klausel in den Vergaberichtlinien des Ehrenamtspreises verhindert nicht die grundsätzliche Vergabe.
- (3) Eine nachträglich als fehlerhaft festgestellte Vergabe kann nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) Eine Preiswiederholung binnen 7 Jahren ist ausgeschlossen.

§ 9 Preisverleihung

- (1) Die Preisverleihung erfolgt durch den/die Bürgermeister:in.
- (2) Die Preisverleihung hat in angemessenen Rahmen und mit entsprechender öffentlicher Beteiligung bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.
- (3) Neben dem Geldpreis erhalten die Preisträger:innen eine Urkunde.
- (4) Zur Preisverleihung sind alle Personen, Vereine und Institutionen einzuladen, die im Abstimmungsverfahren nach § 6 auf mindestens 5% der abgegebenen Stimmen gekommen sind.
- (5) Die Jury ist ebenfalls einzuladen.

I/01/Wfd_27.09.2022